
TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)

Drucksache: 124/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 (BT-Drucksache 14/4801) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.) bereits am 8. März 2001 gegründet. Es basiert auf den "Pariser Prinzipien" der Vereinten Nationen (VN) aus dem Jahr 1993, die den Staaten die Errichtung nationaler Menschenrechtsorganisationen empfehlen.

Die Generalversammlung der VN hat in einer Resolution vom 20. Dezember 1993 (Pariser Prinzipien) bekräftigt, wie wichtig es sei, dass im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden, in deren Zusammensetzung Pluralismus und Unabhängigkeit gewährleistet seien. Sie sollten ein möglichst breites und in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat erhalten, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im Einzelnen beschrieben seien.

Vor diesem Hintergrund zielt der Gesetzentwurf darauf ab, das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. in Einklang mit den Pariser Prinzipien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. ist eine nationale Menschenrechtsorganisation ("nationale Institution" im obigen Sinne) und unterliegt als solche einem Akkreditierungsverfahren, mittels dessen das International Coordinating Committee (ICC) die Einhaltung der Pariser Prinzipien überwacht. Dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist im Rahmen dieser Akkreditierung bislang der höchste Status zuerkannt (A-Status; als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird ein A-, B- oder C-Status zuerkannt), der ein Agieren als offizieller Beobachter bei den Vereinten Nationen ermöglicht. Im Jahr 2015 steht eine Überprüfung der Akkreditierung an.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Rechtsstellung und Finanzierung

Die Rechtsstellung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. als nationale unabhängige Institution der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte dient, soll klargestellt werden.

Die Finanzierung, die bisher überwiegend aus Bundesmitteln, aus den Haushalten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, erfolgte, soll künftig aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages erfolgen.

- Aufgaben

Im Wesentlichen werden die Aufgaben nachgezeichnet, die das Deutsche Institut für Menschenrechte nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 erfüllen soll.

Demnach soll das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen und dabei unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung oder anderen öffentlichen und privaten Stellen in eigener Initiative oder auf Ersuchen der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages unter eigenverantwortlichem Einsatz seiner Ressourcen handeln. Ein nicht abschließender, sondern durch Satzungsänderung im Bedarfsfall erweiterbarer Katalog gestaltet dies näher aus.

Geregelt wird ferner, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. in seiner Funktion als unabhängiger Mechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die in diesem Übereinkommen beschriebenen Aufgaben wahrnimmt, mit denen das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. bereits durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. September 2008 betraut worden war.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. soll jährlich einen Bericht über seine Arbeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorlegen, zu dem der Deutsche Bundestag Stellung nehmen soll.

- Organe

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. neben den sich bereits aus §§ 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Organen (Mitgliederversammlung und Vorstand) als weitere satzungsmäßige Organe ein Kuratorium sowie nach Bedarf fach- oder pro-

jektbezogene Beiräte hat. Zur Vereinsmitgliedschaft, zur Mitgliederversammlung und zum Kuratorium enthält der Gesetzentwurf nähere Vorgaben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

